

sein, die nach § 11 des Gesetzes über das Verlagsrecht an sich schon für die Beurteilung rechtzeitiger Ablieferung des Werkes ohne Terminvereinbarung ausschlaggebend sind.

Gleichviel aber, ob die Stellung einer Frist erforderlich ist oder nicht, der Rücktritt vom Vertrag ist dann ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes nur einen unerheblichen Nachteil für den Verleger mit sich bringt. (Abs. 3 § 30 l. c.)

Leipzig, 25. März 1911.

#### Frage:

Dr. N. bot uns ein Manuskript mit einer Reihe von Tafeln zum Verlage an, das wir ablehnten mit der Motivierung, daß wir z. Bt. zu sehr in Anspruch genommen seien, als daß wir die nach dem eingesandten Manuskript kalkulierten Kosten übernehmen könnten. Das Manuskript wurde dem Verfasser mit Angabe der voraussichtlichen Kosten zurückgegeben. Dieser teilte uns daraufhin mit, daß er durch Beihilfe eines Gönners seiner Arbeiten einen ungefähr die Hälfte des Kostenbetrags entsprechenden Betrag beisteuern könne. Auf dieser Grundlage kam ein Verlagsvertrag zustande, worauf Verfasser Manuskript und Tafeln einsandte, welche ohne neuerliche nähere Prüfung der Druckerei übergeben wurden.

Nun stellt sich nachträglich heraus, daß das zum Druck eingesandte Manuskript mindestens den doppelten Umfang hat, wie das ursprünglich kalkulierte, dessen Kosten dem Vertrag zugrunde lagen. (Es handelt sich um eine streng wissenschaftliche bakteriologische Arbeit, welche vom Verlag naturgemäß nicht inhaltlich geprüft werden konnte.) Aber nicht genug damit; der Verfasser gab auch der Klischeeanstalt den Auftrag, die Abbildungen nicht wie ursprünglich vorgesehen auf 8 Tafeln zusammenzustellen, verlangte vielmehr ohne Benachrichtigung des Verlags Ausfuhrung in doppelter Größe auf 16 Tafeln, so daß diese dem Buche selbst nicht beigegeben werden können, sondern als besonderer Atlas in Quartformat ausgegeben werden müssen.

Durch diese nachträglichen Zusätze und Änderungen würden die Herstellungskosten des Buches mehr als das Doppelte des ursprünglich angenommenen Betrags ausmachen.

Frage: Können wir vom Verlagsvertrag unter solchen Umständen zurücktreten und namentlich auch Ersatz für die bisher entstandenen beträchtlichen Kosten für Satz und Klischees verlangen? Verfasser hat uns weder darauf aufmerksam gemacht, daß das zum zweiten Male eingesandte Manuskript doppelt so umfangreich sei, noch hat er uns wegen der neuen Ausfuhrung der Tafeln Mitteilung gemacht; wir erfuhren dies rein zufällig bei gelegentlicher Rücksprache mit der von uns beauftragten Klischeeanstalt und Druckerei.

#### Gutachten:

Nach § 31 jet. § 30 des Gesetzes über das Verlagsrecht kann der Verleger von dem Verlagsvertrage zurücktreten, wenn das ihm übergebene Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist. Eine vertragswidrige Beschaffenheit ist auch darin zu erblicken, daß der Verfasser den vereinbarten Umfang des Werkes nicht eingehalten, diesen vielmehr wie in dem vorliegenden Falle in erheblichem Maße überschritten hat. Der Verleger kann in solchem Falle also dem Verfasser eine angemessene Frist für die vertragsmäßige Lieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er nach Ablauf dieser Frist von dem Vertrag zurücktreten werde. Läuft die Frist ergebnislos ab, so erklärt der Verleger seinen Rücktritt vom Vertrag.

Börseblatt für den Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.

Die Frage, ob im vorliegenden Falle der Verleger verpflichtet war, das ihm zum zweiten Male von dem Verfasser übersandte Manuskript auf seine vertragsmäßige Beschaffenheit zu prüfen, möchte ich verneinen. Denn der Vertrag ist unter Zugrundelegung des bereits fertiggestellt und vom Verleger geprüft gewesenen Manuskripts zustande gekommen. Der Verleger ist auch Schadenersatzberechtigt, dafern dem Verfasser ein Verschulden nachzuweisen ist — § 276 BGB. —, und dies dürfte hier wohl der Fall sein, wenn er nach Abschluß des Vertrages über das bereits fertiggestellte Manuskript dieses wesentlich vergrößert und selbstständig mit der Klischeeanstalt von dem Vertrage abweichende Vereinbarungen über die Herstellung der Tafeln trifft, ohne von alledem den Verleger in Kenntnis zu setzen.

Leipzig, 24. März 1911.

#### Kleine Mitteilungen.

**Das katholische Sortiment und seine Konkurrenz durch Geistliche, kirchliche Organisationen und religiöse Genossenschaften.** — Im Auftrage der Vereinigung katholischer Buchhändler gab Herr Waibel-Freiburg, der die Angelegenheit in einem Artikel der »Allgemeinen Rundschau«, München, bereits früher erfolgreich angeschnitten hatte, auf der am 15. Mai im Deutschen Buchhändlerhause abgehaltenen Hauptversammlung der Vereinigung der Vertreter des katholischen Buchhandels einen Bericht über die gefährdete Lage des katholischen Sortiments.

Er wies darauf hin, daß der christliche Buchhändler ohne den Einfluß und die Unterstützung der Geistlichen kaum erfolgreich arbeiten könnte, daß sich die Dinge aber heute so entwickelt hätten, daß die Büchervertriebsbestrebungen der Volksbildungsvereine und kirchlichen Organisationen eine geradezu markausdörrende Wirkung auf den gutgesinnten Buchhandel ausübten.

Eine sinn- und sachgemäße Interpretation der päpstlichen Dekrete über geschäftstreibende Geistliche lasse aber heute die Lehren einiger Kirchenrechtslehrer erschüttern, die bisher schlankweg das Recht des Geistlichen auf heimlichen Bücherhandel gepredigt hätten, sofern es sich nicht um schmutzigen Gewinn dabei handle. Wie die Interessengegensätze, in denen schließlich die höheren Ziele der Geistlichen und die mehr wirtschaftlichen der Verleger und Sortimenter einander oft kreuzen und gegenüberstehen, natürliche und gesunde seien, so sei gewiß auch in allen Gruppen ein entschiedenes Gefühl der Interessengemeinschaft da. Und diese Interessengemeinschaft gebiete einer so kleinen und mit so vielen Schwierigkeiten ringenden Schar reinliche Grenz-scheidung in Gerechtigkeit und Liebe.

Er bekämpfte die Ansicht mancher Geistlichen und jenes Verlagsprokuristen, der in seinem Buch sich so äußerte, als ob auch die christlichen Vereinsbuchhandlungen nicht entstanden wären, wenn das Sortiment seine Pflicht besser erfüllt hätte. Waibel sieht vielmehr in den gerade im katholischen Buchhandel schon stets üblichen zweierlei Ladenpreisen der Verleger und dem so häufigen direkten Verkehr mit der Kundschaft die ersten Anfänge des Genossenschaftsbuchhandels im katholischen Bücher-vertrieb.

Er führt die Leistungsunfähigkeit des katholischen Sortiments und die geringe Anzahl katholischer Sortimenter auf die schwierigen Verhältnisse des katholischen Buchhandels zurück und auf die besonders schlechte Rabattierung, in der erst jetzt eine teilweise Änderung eingetreten sei. Bei den vielen Sonderpreis-lieferungen mit 20 Prozent und den auch sonst üblichen 25 Prozent Bruttorebatt könne kein vernünftiger Mensch kulturelle Taten verlangen. —

Die Ausführungen wurden sowohl von den Herren Verlegern wie den Vertretern kirchlicher Genossenschaften mit großem Verständnis, ja mit ernstem Wohlwollen aufgenommen und erörtert. Man ging am 15. Mai aus dem Buchhändlerhause mit der Überzeugung, daß durch die entschiedene und ernste Behandlung und Beratung der verschiedenen Bedenken und Bedürfnisse eine fruchtbare Grundlage zur besseren Verständigung gelegt sei.